

Herausgeber:
**Deutscher
Juristinnenbund e. V.**

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

2 / 2016

19. Jahrgang Juni 2016
Seiten 51–100
ISSN 1866-377X

Aus dem Inhalt

Fokus

Das deutsche Güterrecht im europäischen Kontext – quo vadis?

Das eheliche Güterrecht: Defizite der lex lata 51
Brigitte Meyer-Wehage

CEFL-Prinzipien zu den vermögensrechtlichen Beziehungen
zwischen Ehegatten 55
Nina Dethloff, Anja Timmermann

Die Errungenschaftsbeteiligung und -gemeinschaft
am Beispiel der Schweiz 59
Roland Fankhauser

Berichte und Stellungnahmen

Heute die Rente von morgen sichern 75
Christel Riedel, Eva M. Welskop-Deffaa

JurPro – Forschungsprojekt porträtiert Juraprofessorinnen 78
Ulrike Schultz

Die aktuelle Flüchtlingssituation und der Umgang
der Justiz mit diesen Herausforderungen 80
Anke van Hove

Ausbildung

Recht kritisch hinterfragen lernen:
am Beispiel von Gender Trainings im Jurastudium 85
Dana-Sophia Valentiner

Intern

18. bis 20. März 2016: Sitzung des djb-Regionalgruppenbeirats 89
Andrea Kirberger

Porträt

Ulrike Schultz 96
Anja Schäfer/Dominika Bednarczyk



Nomos

Inhalt

Fokus

Das deutsche Güterrecht im europäischen Kontext – quo vadis?

Das eheliche Güterrecht: Defizite der lex lata – ein Überblick aus Sicht der Praxis <i>Brigitte Meyer-Wehage</i>	51
CEFL-Prinzipien zu den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten <i>Nina Dethloff, Anja Timmermann</i>	55
Die Errungenschaftsbeteiligung und -gemeinschaft am Beispiel der Schweiz <i>Roland Fankhauser</i>	59
Die Errungenschaftsgemeinschaft am Beispiel Spaniens <i>Katharina Miller</i>	63
Eine Lanze für die Errungenschaftsgemeinschaft <i>Gudrun Lies-Benachib</i>	67
Defizite beim Einsatz von <i>condictio ob rem</i> und Wegfall der Geschäftsgrundlage im Vermögensausgleich nach Beendigung der faktischen Lebensgemeinschaft <i>Katharina Hilbig-Lugani</i>	71

Berichte und Stellungnahmen

Heute die Rente von morgen sichern <i>Christel Riedel, Eva M. Welskop-Deffaa</i>	75
JurPro – Forschungsprojekt porträtiert Juraprofessorinnen <i>Ulrike Schultz</i>	78
Die aktuelle Flüchtlingssituation und der Umgang der Justiz mit diesen Herausforderungen <i>Anke van Hove</i>	80
EBD-Analyse zur EU-Gleichstellungspolitik <i>Sabine Overkämping</i>	81
Europäische Werte – Gleichstellung <i>Katharina Wolf</i>	84

Ausbildung

Recht kritisch hinterfragen lernen: am Beispiel von Gender Trainings im Jurastudium <i>Dana-Sophia Valentiner</i>	85
Kommunikationstraining „Ziele an den Mann bringen“ der djb-Regionalgruppe Münster – ein Erfahrungsbericht <i>Elena Genne</i>	88

Intern

18. bis 20. März 2016: Sitzung des djb-Regionalgruppenbeirats, Madrid <i>Andrea Kirberger</i>	89
<i>Der djb gratuliert</i>	91

Termine

<i>Termine und Ansprechpartnerinnen der Landesverbände und Regionalgruppen</i>	92
--	----

Porträt

Ulrike Schultz im Porträt: „Wenn das Jahr nur mehr Tage hätte“ <i>Anja Schäfer/Dominika Bednarczyk</i>	96
---	----

Impressum

100

Editorial

Braucht das deutsche Familienrecht einen fünften Güterstand?

89 Prozent derjenigen, die in Zugewinnngemeinschaft leben, „glauben, dass alles, was während einer Ehe erworben wird, beiden Partnern gleichermaßen gehört (93 Prozent der Frauen; 87 Prozent der Männer)“ und „65 Prozent vermuten, dass das gesamte Vermögen ‚per se‘ beiden Partnern gemeinsam gehört (69 Prozent der Frauen; 62 Prozent der Männer)“ – so die ernüchternden Ergebnisse der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) „Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf“, Sinus Socio-vision/Carsten Wippermann (5. Aufl. 2014, S. 50). Beides ist bekanntlich falsch, denn in der Zugewinnngemeinschaft werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt (§ 1363 Abs. 2 S. 1 BGB). 89 Prozent der Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben vielmehr in einer „gefühlten Errungenschaftsgemeinschaft“, 65 Prozent sogar in einergefühlten Gütergemeinschaft.

Das in Deutschland geltende System der vier Güterstände Gütertrennung, Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft und Wahlgüterstand der Zugewinnngemeinschaft ist im europäischen Vergleich alles andere als selbstverständlich. Das europäische Ehegüterrecht ist äußerst vielfältig und kennt etwa ebenso viele Güterrechtssysteme wie Staaten. Diese Güterrechtssysteme positionieren sich zwischen den zwei Extremtypen Gütertrennung ohne Ausgleichsmechanismus und (allgemeiner) Gütergemeinschaft. Noch relativ nah am Typus der Gütergemeinschaft liegen die Errungenschaftsgemeinschaften, die in 13 europäischen Staaten gesetzlicher Güterstand sind (vgl. CEFL, Principles of European Family Law Regarding Property Relations Between Spouses, 2013, S. 219). Hier werden regelmäßig drei Vermögensmassen unterschieden – das während der Ehe erwirtschaftete Gemeinschaftsvermögen, an dem eine dingliche Berechtigung beider besteht und das gemeinschaftlich verwaltet wird, sowie das Eigengut beider Ehegatten. Ein Errungenschaftsgemeinschaftssystem schlug die Commission on European Family Law als Wahlgüterstand vor.

Bis zur Schaffung des BGB galt die Errungenschaftsgemeinschaft für etwa zehn Millionen Menschen vor allem in West- und Süddeutschland. Bei den Beratungen zum BGB sprach man sich letztlich vor allem wegen der Schwierigkeiten beim Umgang mit Verbindlichkeiten und bei der gemeinsamen Verwaltung gegen die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen oder Wahlgüterstand aus (Mot IV 143 ff; Prot IV 118, 139, vgl. Staudinger/Thiele, 2007, Einl zu §§ 1363 ff. Rn. 9). Doch ist die Diskussion über die Errungenschaftsgemeinschaft nie ganz verebbt (vgl. nur Brudermüller/Dauner-Lieb/Meder [Hrsg.], Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?, 2013). Letztlich bislang nicht durchgesetzt hat sich die schon von Beginn an

vom Gesetzgeber den Ehegatten eröffnete Möglichkeit, durch Modifikation des Wahlgüterstandes Gütergemeinschaft eine Errungenschaftsgemeinschaft zu kreieren, indem die Ehegatten die eingebrachten Gegenstände zum Vorbehaltsgut erklären (BT-Drs. II/3409, S. 25, vgl. Staudinger/Thiele, 2007, Einl zu §§ 1363 ff. Rn. 17).

Am 18. und 19. Februar 2016 wurde an der Heinrich-Heine-Universität vom Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) in Kooperation mit dem Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht ein Symposium zum Güterrecht veranstaltet, das im Schwerpunkt die Defizite der lex lata, alternative Regelungsmodelle im europäischen Ausland und auf Ebene der CEFL sowie Vorschläge für Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland de lege ferenda behandelte. Flankiert wurden diese Vorträge von Überlegungen zum deutsch-französischen Wahlgüterstand der Zugewinnngemeinschaft sowie dem Vermögensausgleich unter faktischen Lebensgefährten. Die meisten Beiträge des Symposiums sind in diesem Heft versammelt.

Ob das nationale Recht eines fünften Güterstandes bedarf, wird weiter zu diskutieren sein. Alternativ sollte die Überarbeitung des dritten Güterstandes in den Blick genommen werden. Denn zur Gütergemeinschaft hat es seit einem halben Jahrhundert Reformüberlegungen hin zu einem modernen, den europäischen Anforderungen gerecht werdenden Güterstand nicht gegeben.

Brigitte Meyer-Wehage

Direktorin am Amtsgericht und Vorsitzende der djb-Kommission für Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf